

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2266.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

No. 55.

Dienstag, den 7. Mai.

1901.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. Sept. 1887 und auf Grund der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 18. Februar 1875 und vom 24. Sept. 1897 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Polizeibezirks der Stadt Frankfurt a. M. Folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Beförderung von Schlacht- und Handelsvieh ist jede brutale Behandlung der Thiere verboten, insbesondere das Haken von Hunden ohne Maulkörbe auf dieselben, heftiges Herren an den Leiseln, Prügeln mit Knütteln oder Stöcken mit Häuten und Fäden, Einklinken des Schwanzes bei Großvieh, Tragen des Geflügels an den Hälften oder Beinen.

§ 2. Bei Transporten mittelst Fahrwerks dürfen nur solche Thiere getrieben werden, welche bei freier Bewegung ihrer notorischen Willigkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden könnten. Kleinvieh und Geflügel dürfen nicht getrieben werden.

§ 3. Die zum Transport benutzten Fuhrwerke, Käfje, Behälter u. s. w. sind durch genügend hohe Seiten- und Rückwand, oder durch aus Ratten, Flechtwerk oder Reben gefertigte, eine reichliche Luftzufuhr gestattende Decken derart einzurichten, daß ein Entweichen der zu transportierenden Thiere ausgeschlossen ist. Auch muß ihr Bodenbelag sowie die untere Seitenwandverkleidung eben und so dicht sein, daß eine Beschädigung der Thiere durch die Wagenräder oder ein Einfließen irgend welcher Körpertheile derselben nicht vorzukommen kann.

Jedem müssen vorgenannte Transportmittel so geräumig sein, daß die Thiere ohne gepreht oder gequetscht zu werden nebeneinander bequem liegen können.

Im Allgemeinen kann 1 qm Grundfläche auf je drei mittelgroße Sauglähler, oder drei Schweine im Gewicht bis zu je 100 Kilogramm, oder sieben Kühe bzw. Springer oder neun Ferkel, oder drei Schafe in der Wölle, oder vier gezeichnete Schafe gerechnet werden.

§ 4. Soweit harte Ueberdachungen der Transportwagen, Käfje, Behälter u. s. w. verwendet werden (also auch bei sogenannten Tragwägen), müssen dieselben so hoch angebracht sein, daß die in gewöhnlicher Haltung stehenden Thiere noch einen wenigstens handbreiten Spielraum über sich haben.

§ 5. Beim Ein- und Ausladen sind die Thiere zu heben, nicht zu werfen.

Für getriebenes Vieh (§ 3), sowie für Kälber und Schweine ist eine harte Unterlage aus Stroh, Torf, Sägespänen, Gerberlothe, Sand oder dergl. zu beschaffen.

Die Köpfe der Thiere dürfen nicht vom Fuhrwerk herabhängen.

Schulfransen oder Säcke dürfen als Transportmittel nicht verwendet werden.

§ 6. Ein gemeinschaftlicher Transport von Schweinen mit anderem Kleinvieh darf nur in der Weise erfolgen, daß beide Thiergattungen durch eine befestigte Scheidewand von einander getrennt sind.

§ 7. Bullen müssen bei allen Transporten mit einem Nasenring und einer Blende (Kappe) vor den Augen versehen und an den Fäden in üblicher Weise gefesselt werden, um das Durchgehen zu verhindern.

Für jeden 18 Monate und darüber alten Bullen sind wenigstens zwei kräftige Transporteure zu stellen.

§ 8. Der Fuhrtransport von Kälbern unter 4 Wochen ohne Begleitung ihrer Mütter ist verboten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Geldbuße von 1 bis 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung tritt 1 Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1900.
Der Rgl. Regierungs-Präsident. In Vert.: **Wale.**

Vorliegende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.
Wiesbaden, den 15. Januar 1901.
Der Polizei-Präsident. **S. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung für den Reg.-Bezirk Wiesbaden zu Wiesbaden hat gemäß § 8 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Unfallgesetz, vom 30. Juni 1900 für das Geschäftsjahr 1901 zu seinen Vertrauensmännern gewählt die Herren:

1. Dr. med. Brück, wohnhaft zu Wiesbaden, Schützenhofstraße 6.
2. Sanitätsrath Dr. med. Weitzmann, Rgl. Kreis-Physikus für den Stadt- und den Landkreis Wiesbaden, wohnhaft zu Wiesbaden, Rheinstraße 84.
3. Dr. med. Koenig, wohnhaft zu Wiesbaden, Lammstraße 26.

Wiesbaden, den 2. März 1901.
Der Schiedsgerichtsvorsitzende.
D. v. Sarling, Reg.-Rath.

Wird veröffentlicht.
Der Magistrat. **v. Ibell.**

Ortsstatut.

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung beiderseitiger Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden Nachfolgendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehülften, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehülften in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hieselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines geordneten Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil veräumen.

2) Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.

3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.

4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinlicher Kleidung kommen.

5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulstullen und Lehrmittel nicht verzerren oder beschädigen.

6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unflugs und Lärmens zu enthalten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 257) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe vertrieht ist.

§ 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.

Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen, gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 7.

Die Gewerbe-Unternehmer haben einen von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus bringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.

Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenhandeln, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehülften und Fabrikarbeiter ohne Erlaubniß

aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitzugeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule veräumt hat, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 257) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 23. Januar 1897.

Der Magistrat. **v. Ibell.**

Bestätigt durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Wiesbaden vom 8. Februar 1897 J.-No. B. N. 368.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit in Erinnerung gebracht. — Anmeldungen sind auf dem Rathhaus, Zimmer No. 14, zu bewirken.

Wiesbaden, den 16. April 1901.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Vom 1. April d. J. ab sind die in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigten polnischen Arbeiter ruffähig oder österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, von der Invalidenversicherung befreit.

Diese Befreiung bezieht sich also nicht auf solche polnische Arbeiter, welche sich hier dauernd beschäftigen und niedergelassen haben, oder Staatsangehörige eines deutschen Bundesstaates sind, sondern nur auf solche ruffähig oder österreichisch-polnische Arbeiter, die wirklich Ausländer sind und sich im deutschen Reich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben nur vorübergehend beschäftigen dürfen.

Gemäß der vom Reichs-Versicherungsamt erlassenen Bestimmungen haben demzufolge alle Arbeitgeber in der Provinz Hessen-Nassau und dem Fürstenthum Waldeck, welche solche Ausländer in ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigen, vom 1. April d. J. ab Folgendes zu beachten:

1. Jeder Arbeitgeber, welcher solche Ausländer gegenwärtig schon beschäftigt, hat dies binnen 3 Tagen dem Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau zu Cassel kurz anzuzeigen; diejenigen Arbeitgeber, welche solche Ausländer später beschäftigen, haben dies demselben Vorstande binnen 3 Tagen vom Beginn der Beschäftigung ab anzuzeigen.

2. Nach Schluß eines jeden Vierteljahres, spätestens bis zum 15. des unmittelbar folgenden Monats, und zwar erstmalig bis zum 15. Juli d. J., dann bis zum 15. Oktober d. J. u. s. w. hat jeder Arbeitgeber eine Nachweisung über die von ihm beschäftigten einzelnen Ausländer obiger Staatsangehörigkeit dem Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau zu Cassel einzusenden.

3. den danach zu entrichtenden Betrag nach Feststellung und Auforderung an die Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau zu Cassel auf deren Kosten einzulösen.

Die Anzeigen — Ziffer 1 — können mittelst Postkarten erfolgen und bedürfen einer namentlichen Aufzählung der einzelnen ausländischen Arbeiter nicht.

Die Nachweisungen — Ziffer 2 — sind unter Benutzung besonderer Formulare aufzustellen, welche eine besondere Anleitung über deren Aufstellung enthalten und jedem Arbeitgeber vom Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau zu Cassel nach Erstattung der Anzeigen — Ziffer 1 — zugesandt werden.

Wiesbaden, 12. April 1901.

Der Magistrat, Abtheilung für Versicherungssachen.
Rangold.

Bekanntmachung.

Um Angabe des Aufenthalts des Tagelöhners **Jacob Bengel**, geb. 12. 2. 1833 zu Niedershadamar, welcher sich der Fürsorge seiner künftigen Angehörigen entzieht, wird erlucht.
Wiesbaden, den 4. Mai.

Der Magistrat. **Armenverwaltung.**

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 9. d. Mts., Nachmittags 4 Uhr, soll imts der Platter-Gasse veräußertes Holz, als:

1. 13 Raummeter Schreiholz,
2. 6 " " Stockholz,
3. 2 " " Prägelscholz,
4. 125 Weilen,
5. 2 eichene Stämme

öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden. Zusammenkunft Nachmittags 4 Uhr vor dem neuen Friedhofe.

Wiesbaden, den 4. Mai 1901.

Der Magistrat. In Vert.: **Körner.**

Bekanntmachung.

Die Absufe des in den städtischen Waldungen erzeigerten Holzes wird von Montag, den 6. Mai d. J. ab, wieder gestattet.

Wiesbaden, den 4. Mai 1901.

Der Magistrat. In Vert.: **Körner.**

Bekanntmachung.

Montag, den 13. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, wollen die Erben der verstorbenen Witwe des **Jacob Rückert** hier ihre Immobilien, als:

1. ein dreistöckiges Wohnhaus mit dreistöckigem Hinterbau und 8 ar 40,75 qm Hofraum- und Gebäudefläche, belegen an der Adlerstraße 61, zwischen Heinrich Romberger und Georg Opel,

2. ein vierstöckiges Wohnhaus mit zweistöckigem Seitenbau und 3 ar 72 qm Hofraum- und Gebäudefläche, belegen an der Adlerstraße 67, zwischen Jakob Rückert Erben und Wilhelm Krädmann,

3. ein vierstöckiges Wohnhaus mit einstöckigem Hinterbau und 2 ar 77 qm Hofraum- und Gebäudefläche, belegen an der Adlerstraße 69, zwischen Jakob Rückert Erben und Heinrich Schweinsberg,

4. Lagerbuch-No. 6723 Ader „**Nieherberg**“ 2. Gewann zwischen Georg Bächer u. Miteigenthümer und Mathias Stiller, im Flächenhalte von 7 ar 35,25 qm, und

5. Lagerbuch-No. 7166 Ader „**Am Todtenhof**“ 5. Gewann zwischen dem Staatsfiskus beiderseits, im Flächenhalte von 11 ar 43,25 qm,

in dem Rathhause hier, Zimmer No. 55, Abtheilung halber versteigern lassen. Nähere Auskunft ertheilt Herr Rechtsanwält von **Ca hier, Adolphstraße 14.**

F 232
Wiesbaden, den 29. April 1901.

Der Oberbürgermeister.
In Vert.: **Körner.**

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§ 20 und 27 der Friedhofs-Ordnung vom 1. Januar 1885 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nicht zur allgemeinen Begräbnishätte gehörigen, sondern käuflichen Begräbnisplätze des neuen Friedhofes an der Platterstraße bis auf Weiteres nachstehende Preise in Kraft treten:

I. **Neuer Theil, soweit noch Plätze vorhanden:**

- a) für einen Platz in den Anlagen (Gais) auf dem südlichen Theile des Friedhofes 1200 Mk
- b) für einen Platz an den beiden Ringmauern und am Hauptwege 300 "
- c) für Gräbner an den Quadranten (je 2 1/2 Plätze) 500 "
- d) für die übrigen Plätze an den Quadranten und Nebenwegen 150 "

II. **Neuer Theil (Friedhofs-Erweiterung):**

- a) für ein Grab an den Wegen von mindestens 4,00 m Breite 300 Mk.
- b) für ein Grab an den Wegen unter 4,00 m Breite 150 "
- c) für eine größere Gräbergruppe, bezw. für Grabstätten mit gärtnerischen Anlagen für je 5 qm 500 "
- d) für eine Grabstätte in neu anzulegenden Plätzen 1200 "

Für die Herstellung bezw. Abgabe von gemauerten Gräben werden außer den vorgenannten Platzpreisen nachstehende Preise berechnet:

1. für eine einfache Grube 200 Mk.
2. " " zweifache 300 "
3. " " dreifache 400 "

Wiesbaden, den 13. April 1901.
Der Magistrat. In Vert.: **Körner.**

Bekanntmachung.

Fräulein **Elisabeth Wäselor-Wacker** hier beabsichtigt auf dem Grundstück Lagerbuch No. 2931, belegen im District Stodtwiese, ein Oeconomiegebäude mit kleiner Wohnung zu erbauen und hat deshalb die Ertheilung der Anordnungs-Genehmigung (§ 1 des Gesetzes, betr. die Gründung neuer Anordnungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1891) Ges.-Sammlung Seite 173) beantragt.

Gemäß § 4 des genannten Gesetzes wird dieser Antrag mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen — vom Tage der erstmaligen Bekanntmachung an gerechnet — bei der königlichen Polizei-Direktion hier Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Thatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Anordnung das Gemeinwohl oder den Schutz der Anrungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Wiesbaden, den 13. April 1901.
Der Magistrat. In Vert.: **Körner.**

Bekanntmachung.

Es ist in neuerer Zeit vielfach vorgekommen, daß als Zeichnungen über die Entwässerung von Grundstücken Lichtungen eingereicht worden sind.

Der Herr Architekt bezügl. Planverfertiger werden auf die Befolgung der vorerwähnten Vorschrift mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß in Zukunft im Lichtplanverfahren hergestellte Hausentwässerungszeichnungen von der königlichen Polizei-Direction nicht mehr angenommen werden.

Wiesbaden, den 29. April 1901. Der Stadtbauamt. Frobenius.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für die Dambachthalstraße von Haus No. 16 bis Haus No. 21 ist durch Magistratsbescheid vom 24. April er. endgültig festgelegt worden und wird vom 3. Mai er. ab weitere 8 Tage im neuen Rathhaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 38 a, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 29. April 1901. Der Magistrat. In Vert.: Frobenius.

Verdingung.

Die Ausführung der a) Erdarbeiten, Loos I b) Maurerarbeiten, Loos II, c) Kuppelarbeiten, Loos III, für die Erweiterungsbauten des Königl. Theaters hierfeldt soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhaus, Zimmer No. 41, gegen Zahlung von je 50 Pf. für Loos I und II und 3 Mk. für Loos III bezogen werden. Auswärtige Submittenten wollen den Betrag bestellgeldfrei an unsere techn. Sekretärin Andreä einleiten.

Beschlossene und mit der Aufschrift „S. N. 10 Loos“ versehenen Angebote sind spätestens bis Montag, den 13. Mai 1901, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Loos-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter. Aufschlagfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 29. April 1901. Das Stadtbauamt, Abth. für Hochbau. Geinzer, Ing. Bauoth.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Grund- und Maurerarbeiten für das zweite Retortenhäus der Gasfabrik an der Mälinger Landstraße soll vergeben werden. Hierauf bezügliche Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens Montag, den 13. Mai d. J., Vormittags 12 Uhr, bei der Direction, Marktstraße 16, Zimmer 6, einzureichen.

Die der Vergebung zu Grunde gelegten Bedingungen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden auf dem Neubau-Bureau in der Gasfabrik eingesehen und die zu verwendenden Angebots-Formulare daselbst in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 29. April 1901. Der Director der städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke. Ruchall.

Bekanntmachung.

Für die Herstellung des zweiten Retortenhäus der Gasfabrik an der Mälinger Landstraße sollen nachstehende Lieferungen bezogen werden:

- 1. ca. 25 cbm Basaltlava-Stein und Schwellen etc.,
2. ca. 50 cbm Sandstein-Grünsteine und Treppen (rother Wertheimer Sandstein),
3. ca. 45 Tonnen eiserne Träger etc. und ca. 11 Tonnen gusseiserne Säulen,
4. ca. 41 Tonnen eis. Dachbinder und Pfetten, sowie ca. 31 Tonnen Weiblich-Bedachung,
5. die Spenglerarbeiten.

Hierauf bezügliche Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens Montag, den 20. d. M., Vormittags 12 Uhr, bei der Direction, Marktstraße 16, Zimmer 6, einzureichen.

Die der Vergebung zu Grunde gelegten Bedingungen und Zeichnungen können während der Vormittags-Dienststunden auf dem Neubau-Bureau in der Gasfabrik eingesehen und die zu verwendenden Angebots-Formulare daselbst in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 3. Mai 1901. Der Director der städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke. Ruchall.

Bekanntmachung.

Die Beschäftigten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß während der Sommermonate April bis einschl. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr Morgens beginnt. Städt. Meise-Amt.

Bekanntmachung.

betr. die Unfallversicherung der bei Regiebauten beschäftigten Personen.

Der Anzug aus der Federrolle der Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft für die Monate November und Dezember d. J. über die von den Unternehmern zu zahlenden Versicherungs-Prämien wird während zweier Wochen, vom 27. 1. M. ab gerechnet, bei der Stadtkasse im Rathhaus während der Vormittagsdienststunden zur Einsicht der Beteiligten offengelegt.

Gleichzeitig werden die berechneten Prämienbeträge durch die Stadtkasse eingezogen werden. Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung gegen die Prämienberechnung, bei dem Genossenschaftsvorstande oder dem nach § 21 des Bauunternehmer-Versicherungsgesetzes zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben. (§ 28 des Gesetzes.)

Wiesbaden, den 24. April 1901. Der Magistrat. In Vert.: Mangold.

Bekanntmachung.

Bei Revisionen von Hausentwässerungs-Anlagen wurde mehrfach wahrgenommen, daß die Wassererschlässe unter den Röhrenschlüsseln, Badewannen und sonstigen Ausgüssen die sogenannten Bleisiphons, ungenügend gereinigt werden. Das Einströmen schlechter, gesundheits-schädlicher und übelriechender Luft aus den in den Siphons sich ansammelnden, in Flüssigkeit über-gewandenen Stoffen ist die Folge hiervon.

Es wird deshalb unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 5 der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889, wiederholt auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer sorgfältigen und regelmäßigen Reinhaltung der Wassererschlässe unter den Spülsteinen, Badewannen und Ausgüssen besonders aufmerksam gemacht.

Die Reinigung soll in der Regel monatlich ein- bis zweimal vorgenommen und dabei folgender-maßen verfahren werden:

Nachdem man zunächst in den Siphon von oben heißes Wasser eingegossen hat, um die Fett-anlage zu lösen, stellt man direct unter den Siphon einen leeren Eimer, öffnet durch Auf-drehen mit einer gewöhnlichen Hande oder einem anderen geeigneten Werkzeug die am tiefsten Ende des Wassererschlusses eingebrachte Schraube und reinigt durch die entbundene untere Oefnung, am besten mittelst einer geeigneten biegsamen Bürste mit Drahtseil durch mehrmaliges Auswaschen die gekrümmten Röhre. Der Stopp der Schraube ist ebenfalls von Schmutzbestandtheilen zu befreien. Hierauf gießt man nach Schließung der Schraubens-öffnung eine genügende Menge Wasser, am besten heißes Wasser, in die Ablauföffnung des Spül-steines oder Abflusses, damit die etwa noch zurückgebliebenen Schmutztheile aus dem Wasser-erschlusse entfernt werden.

Den Inhalt der vor der Reinigung unter den Wassererschlässe aufgestellten Eimer schütte man in das Cloiset aus.

Wiesbaden, den 3. Mai 1901. Stadtbauamt, Abth. für Sanitariousachen. Frensch.

Bei dem unterzeichneten Bataillon ist ein noch gut erhaltener Gramophon käuflich zu haben. Anzusehen auf dem Zahl-meister-Dienstzimmer. F 270

II. Bataillon Regiments 80.

Bekanntmachung.

Freitag, den 10. Mai 1901, Nachmittags 5 Uhr, läßt die Wittwe Ludwig Wendle 1. zu Wiesbaden und Miteigenth. ihre in hiesiger Gemarkung belegene Grundstücke: 17 Acker und 2 Wiesen, theilweise in den Districten Kulkamm und Liebenau gelegen, auf dem Rathhaus zu Sonnenberg freiwillig öffentlich versteigern.

Sonnenberg, den 3. Mai 1901. Schmidt, Ortsgerichtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Freitag, den 10. Mai 1901, Nachmittags 5 1/2 Uhr, werden auf frei-williges Ansehen die dem Adolf Wirth hier gehörigen Immobilien, belegen in hiesiger Gemarkung, bestehend aus einem zwei-stöckigen Wohnhaus mit Scheune an der Bierfabrikstraße, sowie 18 Acker und 6 Wiesen, auf dem Rathhaus zu Sonnenberg öffentlich versteigert.

Sonnenberg, den 3. Mai 1901. Schmidt, Ortsgerichtsvorsteher.

Porto-Taxe für das Deutsche Reich und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

Briefe a) Dreiverlei*) frankirt bis 250 g 5 Pf., unfrankirt 10 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg u. Oesterreich-Ungarn frankirt bis 20 g 10 Pf., über 20 g bis 250 g 20 Pf., unfrankirt bis 20 g 20 Pf., über 20 g bis 250 g 30 Pf.

Postkarten a) Dreiverlei*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn einfache 5 Pf., unfrankirt 10 Pf., mit Antwort 10 Pf.

Drucksachen a) Dreiverlei*) bis 50 g 2 Pf., über 50-100 g 3 Pf., über 100-250 g 5 Pf., über 250-500 g 10 Pf., über 500 g bis 1 kg 15 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg u. Oesterreich-Ungarn bis 50 g 3 Pf., über 50-100 g 5 Pf., über 100-250 g 10 Pf., über 250-500 g 20 Pf., über 500 g bis 1 kg 30 Pf.

Waarenproben a) Dreiverlei*) bis 250 g 5 Pf., über 250 bis 500 g 10 Pf., über 500 g bis 1 kg 15 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern und Württemberg (nach Oesterreich-Ungarn nicht zulässig) bis 250 g 10 Pf., über 250-500 g 20 Pf., über 500 g bis 1 kg 30 Pf.

Geschäftspapiere a) Dreiverlei*) bis 250 g 5 Pf., über 250 bis 500 g 10 Pf., über 500 g bis 1 kg 15 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern und Württemberg (nach Oesterreich-Ungarn nicht zulässig) bis 250 g 10 Pf., über 250-500 g 20 Pf., über 500 g bis 1 kg 30 Pf.

Warenproben a) Dreiverlei*) bis 250 g 5 Pf., über 250 bis 500 g 10 Pf., über 500 g bis 1 kg 15 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern und Württemberg (nach Oesterreich-Ungarn nicht zulässig) bis 250 g 10 Pf., über 250-500 g 20 Pf., über 500 g bis 1 kg 30 Pf.

Einschreibgebühr 20 Pf., Rückschreibgebühr 30 Pf.

Voranweisungen bis 5 Mk. 10 Pf., über 5 bis 100 Mk. 20 Pf., über 100-200 Mk. 30 Pf., über 200-400 Mk. 40 Pf., über 400-600 Mk. 50 Pf., über 600-800 Mk. 60 Pf.

Für Nachnahmeleistungen kommen neben dem Porto für die betr. Sendung im inneren deutschen Verkehr folgende Gebühren zur Erhebung: 1) Verzugsgebühr von 10 Pf. 2) Die Gebühren für Lieber-mittelung des eingezog. Betrages an den Empfänger. Reichsbank c. Roden. 800 Mk. Nach Oesterreich: das Badepoerto, außerdem eine Nachnahmegebühr von 1 Pf. pro Mk., mindestens 10 Pf.

Das Porto für Pakete beträgt auf Entfernungen (in grog. Meilen):

Table with columns: Pakete im Gewicht, bis 10, über 10-20, über 20-50, über 50-100, über 100-150, über 150. Rows: 1, 2, 3, 4, 5, 6.

b. 5 kg einchl. 25, 30, 35, 40, 45, 50, 55, 60, 65, 70, 75, 80, 85, 90, 95, 100 Pf. f. jed. weit. kg 5, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50 Pf.

Verpackungs- und Versicherungsgeld für je 100 Mk. 5 Pf., mindestens aber 10 Pf., außerdem Badepoerto wie vorstehend, bei Briefen bis zur Entfernung von 10 geographischen Meilen 20 Pf., auf größere Entfernungen 40 Pf. Porto.

Gildestellung für Briefe, Postkarten, Drucksachen etc. 25 Pf., für Pakete bis 5 Kilo 40 Pf.

Postanträge (bis 800 Mk.) 30 Pf. Bei Lieber-mittelung der eingezogenen Beträge kommt die Post-anweisungsgeld noch in Abzug.

Nach den übrigen zum Weltverkehr gehörigen Ländern beträgt das Porto: Briefe frankirt 20 Pf., für je 15 g (ohne Rückgewicht) 10 Pf., unfrankirt 40 Pf., Briefgewicht. Postkarten (einfache) 10 Pf., unfrankirt 20 Pf., mit Antwort 30 Pf.

Drucksachen, Geschäftspapiere, Waarenproben 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch für Geschäftspapiere 20 Pf., für Waarenproben 10 Pf. Rückgewicht der Drucksachen u. Geschäfts-papiere 2 kg, der Waarenproben 350 g.

Einschreibgeb. 20 Pf.; Rückschreibgeb. 30 Pf. Pakete bis zu 5 kg nach Danemark, Belgien, Niederlande, Schweiz, Frankreich 20 Pf., Italien 1 Mk. 40 Pf., Pakete bis zum Gewicht von 3 kg nach Spanien 1 Mk. 40 Pf., nach Portugal 1 Mk. 80 Pf.

*) Die Taxen für den Dreiverlei gelten auch für den Verkehr mit folgenden Nachbarorten: Biebrich, Bierstadt, Dogheim, Gelsch, Moppenheim, Raurod, Nambach und Sonnenberg.

Telegramm-Gebühren.

Vortage innerhalb Deutschlands 5 Pf. Nach Luxemburg und Oesterreich-Ungarn 5 Pf. Nach Belgien, Dänemark, Niederlande und der Schweiz 10 Pf. Nach Frankreich 12 Pf. Nach Italien, Rumänien, Schweden, Norwegen, Großbritannien u. Irland 15 Pf. Nach Algerien und Tunis, Aegypten, Spanien, Portugal, Serbien, Bosnien, Herzogowina, Montenegro, Bulgarien und Ost-Rumelien 20 Pf. Nach Gibraltar 25 Pf. Nach Griechenland 30 Pf. Nach Malta u. Paros 40 Pf. Nach der Türkei 45 Pf. Nach Tripolis 65 Pf. Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verleihe 50 Pf. Für ein dringendes Telegramm wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Tele-gramms erhoben. Für Städte, deren Name beträgt die Vortage 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 28. April bis einschl. 4. Mai.

Large table with multiple columns listing prices for various goods like flour, oil, sugar, and other necessities. Columns include item names, units, and prices.

Städt. Meise-Amt.